



## Gemeindeamt Ramsau am Dachstein

Politischer Bezirk Liezen – Steiermark – Luftkurort  
 Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein  
 Tel.: +43 3687 81812 Fax: +43 3687 81710  
 E-Mail: [office@ramsau.at](mailto:office@ramsau.at) Web: [www.ramsau.at](http://www.ramsau.at)

# Rundschreiben 6/2021

## 2. Impftag

Liebe Ramsauer Bevölkerung!

Nach einem erfolgreich durchgeführten 1. Impftag im Veranstaltungszentrum wollen wir wieder gemeinsam (Praxis Doc Lammel, Bergrettung und Gemeinde) **einen weiteren Impftag am Sonntag, 14.11.**, wiederum im Dachstein Event Zentrum der RVB (VAZ) durchführen.

Geimpft wird der Impfstoff von Biontec Pfizer nach den Empfehlungen des nationalen Impfgremiums:

- Erstimpfung für alle Menschen ab dem 12. Lebensjahr.
- Zweitimpfung nach der ersten Impfung (gilt auch für alle vom 26.10.)
- Auffrischungsimpfung für alle Menschen über 65 Jahre 6 Monate nach der 2ten Impfung!

**Achtung: Unbedingt anmelden bis Dienstag, 9.11.2021 (bitte auch die Erstimpfungen vom 26.10.) ausschließlich auf der Gemeinde unter 81812-10.**

## Winterdienst

Auf dringenden Wunsch der Auftragnehmer der Gemeinde im Bereich Winterdienst, ist es auch heuer wieder notwendig, euch wichtige Informationen zukommen zu lassen. Alle Beteiligten werden auch in der kommenden Wintersaison wieder bemüht sein, die Räumung und Streuung der Gemeindestraßen bestmöglich zu bewerkstelligen. Gleichzeitig bitte ich um euer Verständnis, dass sich Behinderungen und Verzögerungen nicht vollständig vermeiden lassen werden. Das gleiche gilt für Flurschäden und Verunreinigungen im Bereich der Straßenbankette.

Für den Fall, dass Ihr Grund zu Beanstandungen haben solltet, steht auf der Gemeindehomepage unter Bürgerservice – Winterdienst (<https://gemeinde.ramsau.at/buergerservice/winterdienst>) ein Beschwerdeformular bereit. Eingehende Meldungen werden von unserem Einsatzleiter an Tagen, an denen keine Winterdienstarbeiten anfallen, in zeitlicher Reihenfolge abgearbeitet. Meine Mitarbeiter\*innen im Gemeindeamt werden sich erlauben, bei telefonischen Anfragen grundsätzlich auf das Internet-Beschwerdeformular zur verweisen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass hinsichtlich jener Verkehrsflächen, die keine Gemeindestraßen sind, (Hofzufahrten, etc.) die Räumung und Streuung auf Kosten der Gemeinde eine **freiwillige Leistung** darstellt, aus der **kein Rechtsanspruch gegenüber der Gemeinde** abgeleitet werden kann und für welche die Gemeinde und auch die Auftragnehmer **keine Haftung** übernehmen können. Dies gilt insbesondere auch für Flurschäden sowie für Schäden an Einfriedungen, Pflanzen, Fahrbahnbegrenzungen, etc. Vielmehr verbleiben die gesetzlichen Anrainerpflichten und die damit verbundene zivilrechtliche Haftung beim jeweiligen Anrainer bzw. Grundeigentümer.

Diese freiwillige Dienstleistung ist nur dann möglich, wenn Hindernisse entsprechend (z.B. durch Stangen) gekennzeichnet sind und (ggf. im Einvernehmen mit den Nachbarn) genügend Platz zur Schneeablagerung vorhanden ist. Zudem sind auch Äste welche in

**Bitte wenden**



## Gemeindeamt Ramsau am Dachstein

Politischer Bezirk Liezen – Steiermark – Luftkurort  
 Ramsau 136, 8972 Ramsau am Dachstein  
 Tel.: +43 3687 81812 Fax: +43 3687 81710  
 E-Mail: [office@ramsau.at](mailto:office@ramsau.at) Web: [www.ramsau.at](http://www.ramsau.at)

Fahrbahnen hineinragen, so zurückzuschneiden, dass sie kein Hindernis für die Schneeräumung darstellen. Weitere, die Schneeräumung behindernde Ablagerungen neben Straßen, Wegen und Zufahrten sind ebenfalls zu entfernen, sowie bestehende Zäune und Einfriedungen für die Schneeräumung zu öffnen. Die Reinigung der Schneeablagerungsflächen im Frühling ist Aufgabe des jeweiligen Besitzers. Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze behalten sich die Gemeinde bzw. die von der Gemeinde beauftragten Dienstleister vor, die freiwillige Räumung jener Flächen, die keine Gemeindestraßen sind, ohne Vorankündigung einzustellen.

Das Thema „Schneeablagerung“ ist in schneereichen Wintern stellenweise ein großes Problem. Es ist in der alleinigen Verantwortung der jeweiligen Grundbesitzer im Einvernehmen mit den übrigen Anrainern und betroffenen Nachbarn, die zügige Winterdienstarbeiten auf Verkehrsflächen, die keine Gemeindestraßen sind, durch Bereitstellung ausreichender Schneeablagerungs-Flächen zu ermöglichen. Ein Umstand der auch immer wieder für das eine oder andere Problem sorgt, ist die Verlagerung von Schnee von privaten auf öffentliche Flächen. Ich erinnere daran, dass eine solche Vorgangsweise ausnahmslos verboten ist und Haftungsfolgen im Hinblick auf Mehraufwand und dadurch verursachte Unfälle mit sich bringen kann.

Die Auftragnehmer der Gemeinde weisen ausdrücklich darauf hin, dass für entstandene Schäden an Räumfahrzeugen wegen mangelhafter oder nicht erfolgter Absicherung bzw. Entfernung von Hindernissen, jener Verantwortliche bzw. Anrainer haftet, der die Absicherung bzw. Entfernung nicht entsprechend vorgenommen hat.

Mir ist es an dieser Stelle wichtig, auf die besonderen Gefahren hinzuweisen, welche von Räumfahrzeugen ausgehen können, insbesondere „unter Tags“ wenn Warnleuchten nicht so stark auffallen: Durch die Überbreite ist bei schmalen Straßenabschnitten „Fahren auf halbe Sicht“ eine unbedingte Notwendigkeit. Insbesondere im Bereich von Kreuzungen, kann es durch den großen Abstand zwischen Schaufel bzw. Schild und Fahrerkabine und der damit verbundenen notwendigerweise verzögerten Reaktion des Winterdienstmitarbeiters zu gefährlichen Situationen kommen. Außerdem ist es zum Teil notwendig, dass die Räumfahrzeuge links fahren oder Straßenbereiche (mehrmals) queren. Ich bitte euch daher während der Wintermonate um besondere Vorsicht, wenn ihr auf unseren Straßen und Wegen unterwegs seid.

Weiters möchte ich (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) auf zwei bundes- bzw. landesgesetzliche Bestimmungen zu diesem Thema verweisen.

Die erste angesprochene Bestimmung findet sich in § 93 StVO, wonach Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten (ausgenommen unverbaute, land- und forstwirtschaftlich genutzte Liegenschaften) täglich für die Entfernung des Schnees von Gehsteigen (auch von solchen die nicht mehr als 3 Meter von der Grundgrenze entfernt liegen!) und für die Streuung in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr verantwortlich sind. Ist kein Gehsteig vorhanden, ist der Straßenrand in der Breite von einem Meter zu säubern und zu bestreuen.

Die zweite Bestimmung findet sich im Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetz, das für alle öffentlichen Straßen mit Ausnahme von Bundesstraßen gilt, in § 26. Nach diesem Paragraphen müssen Anrainer durch den Winterdienst verursachte Einwirkungen von der Straße (wie z.B. Ablagerung von Schnee, Streugut, etc.) auf ihrem Grund dulden. Umgekehrt sind – soweit möglich – Wirtschafterschwernisse für Grundeigentümer zu vermeiden.

Abschließend möchte ich mich bereits vorab für euer Verständnis und eure Mitarbeit bedanken und hoffe auf einen schönen und erfolgreichen Winter für uns alle.

Herzliche Grüße, euer Bürgermeister

**Bitte wenden**